

Zeitschrift:	Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici
Herausgeber:	Schweizerischer Hebammenverband
Band:	39 (1941)
Heft:	5
Rubrik:	Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Periode, die Entwicklung der Brüste, der Schamhaare, des Bartes beim jungen Mann, der Stimmbrech etc.

A. Physiologische Veränderungen.

Um mich nun unserem Spezialthema zuwenden, möchte ich daran erinnern, daß bei einer durchaus normalen Schwangerschaft die Haut und deren Anhangsgebilde, also die Haare und Nägel, sowie das Unterhautzellgewebe jeder Frau gewisse Veränderungen durchmachen. Sie stellen sich mehr oder weniger regelmäßig, manchmal früher oder auch später, ein und gehören zu den "Schwangerschaftszeichen". Dieselben beziehen sich auf eine ganze Anzahl von Erscheinungen, aus welchen ich die wichtigeren auslese.

Es ist klar, daß hier nur auf klinische Veränderungen eingegangen werden kann, die dem bloßen Auge ohne besondere Untersuchungsmethoden zugänglich sind.

An erster Stelle nenne ich eine Veränderung, die wir Chloasma gravidarum oder uterum bezeichnen und die aus fleckförmigen Ansammlungen von gelblichem bis braunlichem Farbstoff in der Haut besteht. Meistens sind diese Verfärbungen im Gesicht lokalisiert, gelegentlich auch an anderen Körperstellen, wie Brustausschnitt, Genitalorgane, Achselfalten und Nabel. Die Lieblingsstandorte sind Stirne und Schlafengegend, wo oft recht große, unregelmäßige, braunliche Flecken entstehen, nicht selten auch Wangen, Nase und namentlich Mund. Manchmal werden die einzelnen Herde durch helle Streifen normaler Haut ein wenig aufgesplittet und getrennt, so daß ein scheinges Bild entsteht.

Es handelt sich bei dieser Farbstoff (= Pigment-) Bildung um Verchiebungen der Farbförpereproduktion als Ausdruck einer unter dem Einfluß der Schwangerschaft veränderten Tätigkeit des Genitalapparates, insbesondere der damit verbundenen Drüsen, zum Beispiel der Nebenniere. Der Zusammenhang mit den Unterleibssorganen bezv. deren Funktion ist sicher gestellt, denn solche Veränderungen treten bei noch unentwickelten Mädchen und nach der Abänderung nicht auf.

Andererseits sieht man das Chloasma gelegentlich bei nicht schwangeren Frauen, welche an tiefgreifenden Erkrankungen der Sexualorgane leiden und bei denen man dann oft mit der Abheilung der Erkrankung das Verschwinden des Farbstoffes aus der Haut erlebt, genau so wie das Chloasma nach der Geburt mit der Wiederaufnahme der üblichen Genitalfunktionen wieder verschwindet. —

Neben solchen Pigmentverschiebungen sind es auch die in der Haut eingebetteten Drüsengebilde, welche während der Gravidität in ihrer Funktion bedeutende Intensitätsschwankungen unterliegen. Man kann oft beobachten, daß Schwangere schon bei geringen körperlichen Anstrengungen oder sogar im Ruhezustand außerordentlich zu Schweizbrüchen neigen — die Schweizdrüsen funktionieren unter dem Einfluß der veränderten inneren Sekretion besonders stark.

Diese vermehrte Schweizabsonderung ist eine wichtige physiologische Tätigkeit. Durch sie ist die Haut imstande, der Niere Arbeit abzunehmen und Gifte auszuführen, was besonders bei den in der Gravidität ja nicht seltenen Nierenstörungen von größter Wichtigkeit ist. Die Haut kann also für ein erkranktes Ausscheidungsorgan eintreten. Sie kommt in die Lage, neben harmfähigen Substanzen auch andere Stoffwechselabläufe sowie Medikamente abzufiltern, ganz gleich, wie der Körper während der Menstruation zum Beispiel jeweilen auch gewisse, zu dieser Zeit entstehende Stoffwechselgifte durch die Haut eliminiert.

Die Schweizbrüche der schwangeren Frau haben also als entgiftende Funktion ihren guten Zweck und tragen dazu bei, dem Körper

die vermehrte Inanspruchnahme durch die Frucht zu erleichtern.

Häufiger und noch deutlicher aber ist ein anderes Drüsensystem der Haut besessen, nämlich das der Talgdrüsen.

Im allgemeinen ist die Haut der Schwangeren eher fetter und stärker schuppig als vorher. Dies beruht auf einer physiologisch vermehrten Sekretion der Talgdrüsen, besonders gegen das Ende der Gravidität. Es besteht eine ausgesprochene Neigung zur Bildung von kleinen Pusteln im Gesicht, sowie auf Brust und Rücken, was wir als Seborrhoe bezeichnen. Von der beginnenden Uebertreibung der Haut bis zur Ausbildung von Pickeln und Eiterpusteln — also vom Normalen zum Krankhaften — sind alle Übergänge möglich.

Auch die Anhangsgebilde der Haut, die Haare und Nägel, erfahren gewisse Änderungen.

Während normalerweise die Nägel im Monat 3 bis 4 mm wachsen, sieht man bei Schwangeren oft ein ganz beträchtlich vermehrtes Wachstum. Dies nur beiläufig.

Weit wichtiger ist das Verhalten der Haarung. Wie sehr dieselbe mit dem Sexualsystem und seinen Funktionen in Zusammenhang steht, erkennen man aus den Veränderungen, die im Entwicklungsalter stattfinden. Eine vermehrte Behaarung — Hypertrichosis — tritt bei sehr vielen Schwangeren auf der Brust, der Mittellinie des Unterbauches und auf den Oberarmen ein und bildet sich nach der Geburt meist wieder zurück. Dazu gesellt sich eine Verstärkung der Schamhaare. Auch an anderen Stellen, in den Achselhöhlen, sogar auf dem Kopf wird nicht selten verstärktes Haarwachstum während der Schwangerschaft festgestellt.

Man glaubt hier an gewisse hormonale Auswirkungen der Placenta. Namentlich maßgebend aber ist eine verstärkte Funktion des Hypothalamus, einer Drüse des Hirnanhangs.

In seltenen Fällen kommt es interessanterweise zu einer gerade gegenteiligen Beeinflussung, indem ein Haarausfall oder sogar ein vorübergehender Haarverlust eintritt.

Wie schon erwähnt, verändert sich auch das Unterhautzellgewebe, indem eine oft ganz bedeutende Zunahme der Fettpolster einsetzt. Wir wissen heute, daß für den Fettansatz neben der Konstitution eines Menschen namentlich ebenfalls innerektorische Faktoren maßgebend sind. Auch hier ist der Spielraum der Erscheinungen sehr breit. Es gibt Frauen, die während einer Schwangerschaft kaum wesentlich Fett ansetzen, währendem andere zum mindesten unschöne Formen annahmen.

In einem gewissen, aber nicht alleinigen Zusammenhang mit diesen Fettreserven stehen auch die sogenannten Schwangerschaftsnarben, die Striae gravidarum. Es handelt sich um mehrere Zentimeter lange und einige Millimeter breite, oft leicht gezeichnete Streifen, in denen die Haut weißlich und glänzend, sowie gegenüber der Umgebung etwas eingefunken erscheint. Auf den ersten Blick glaubt man daher, eine Narbe vor sich zu sehen. Man hat früher als Entstehungsursache eine Überdehnung der Haut angenommen, welche sehr rasch vor sich geht, und wobei gewisse elastische Apparate der Haut zerrißt werden, etwa so, wie wenn man rasch und heftig ein Elastique auseinanderzieht. Diese Erscheinungen, welche man namentlich am Unterbauch, an den Oberarmen und Brüsten feststellt, kommen bei über 80 % aller Schwangeren zur Ausbildung. Es sind aber nicht nur mechanische Ursachen im Spiel, es braucht eine bestimmte Konstruktion der Haut und Empfindlichkeit auf innere Sekrete.

(Fortsetzung folgt)

Schweiz. Hebammenverein

Einladung

48. Delegiertenversammlung in St. Gallen

Montag und Dienstag, 23./24. Juni 1941

Traktanden für die Delegiertenversammlung.

Montag, den 23. Juni, nachmittags 14 Uhr,
im Restaurant "Uhler".

1. Begrüßung durch die Zentralpräsidentin.
2. Wahl der Stimmenzählern.
3. Appell.
4. Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung 1940.
5. Jahresbericht pro 1940.
6. Jahresrechnung pro 1940 mit Revisorenbericht.
7. Bericht über das Zeitungsgesellschaften pro 1940 und Revisorenbericht über die Rechnung pro 1940.
8. Berichte der Sektionen Wallis und Genf.
9. Anträge des Centralvorstandes:
 - a) Um das umgeschmälerte Anwachsen der bisherigen Unterstützungsstasse durch Vergaben und Zinsenträger zu ermöglichen, sollen künftige Unterstützungen bis zu dessen gänzlicher Liquidation dem neu gegründeten Hilfsfonds belastet werden.
 - b) Die Amtszeit des Centralvorstandes ist hinsichtlich Beginn und Ende derjenigen der Krankenkassekommission anzupassen.
10. Wahl der Vorortsektion des Schweizerischen Hebammenvereins.
11. Anträge der Sektionen gemäß Eingang:
 - a) der Sektion Aargau:

Mitglieder einer Sektion des Schweizerischen Hebammenvereins, die aus einem Kanton wegziehen, sollten sich der Sektion des Wohnortes anschließen.
Ausgenommen wären Hebammen-Pflegerinnen oder Hebammen, die nur vorübergehend in Kliniken arbeiten.
 - b) der Sektion Biel:

Der Centralvorstand des Schweizerischen Hebammenvereins möchte die Anregung unter dem "Eingesandt" in der Februarnummer der "Schweizer Hebammme", die Umwandlung der Krankenkasse in eine Pensionskasse, prüfen.
 - c) der Sektion Winterthur:
 1. Die Geschäfte der Krankenkasse und diejenigen des Schweiz. Hebammenvereins sollen getrennt erledigt werden. Das soll heißen, nicht am gleichen Tag.
 2. Die sämtlichen Geschäfte sollen statutgemäß erledigt werden.
 3. Die Rechnung des Unterstützungs- und des Hilfsfonds des Schweizerischen Hebammenvereins soll separat und vom jeweiligen Centralvorstand geführt und verwaltet werden.
 4. Die Sektion Winterthur wünscht, daß ihr Rundschreiben vom 13. Juli 1940 an der Delegierten-Versammlung durchgesprochen wird.
12. Reglement des Hilfsfonds.
13. Allfällige Refurie.
14. Wahl der Revisionssektion für die Betriebskasse.
15. Bestimmung des Ortes für die nächste Delegierten-Versammlung.
16. Umfrage.

Dienstag, den 24. Juni 1941,
im Restaurant "Uhler".

- 10.30 Bekanntgabe der Beschlüsse der Delegierten-Versammlung.

Einladung

zur

48. Delegiertenversammlung d. Krankenkasse.

Montag/Dienstag, 23./24. Juni in St. Gallen.

Traktanden für die Krankenkasse.

Montag, den 23. Juni 1941, nachmittags 14 Uhr,
im Restaurant „Uhler“.

1. Abnahme des Geschäftsberichtes.
2. Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Revisoren.
3. Wahl der Rechnungsrevisorinnen für das Jahr 1941.
4. Statutenrevision der Krankenkasse.
5. Wahl der Krankenkasse-Kommission infolge Demission derselben.
6. Anträge:

a) der Sektion Aargau:

Die Befolging der Krankenkasse-Kommission sollte prozentual nach den Mitgliederbeiträgen berechnet werden. Je nach Zunahme der Arbeit steigt auch das Honorar.

b) der Sektion Winterthur:

1. Die Geschäfte der Krankenkasse und diejenigen des Schweiz. Hebammenvereins sollen getrennt erledigt werden, das will heißen, nicht am gleichen Tag.
2. Die sämtlichen Geschäfte sollen statutengemäß erledigt werden.
3. Das Honorar der Präsidentin der Krankenkasse-Kommission soll auf Fr. 400.— herabgesetzt werden mit Wirkung ab 1. Juli 1941.

7. Verschiedenes.

Für die Krankenkasse-Kommission:

Die Präsidentin:

Frau Ackeret.

* * *

Werte Kolleginnen!

Zum diesjährigen Hebammentag, der dieses mal in der Ostschweiz, in der alten Stadt St. Gallen, stattfindet, laden wir alle Kolleginnen unseres Landes zur Teilnahme herzlich ein. Außergewöhnliche Zeiten verlangen auch von uns dementsprechende Maßnahmen und allseitige Einschränkungen. Deshalb soll unsere Zusammenkunft in möglichst einfachem Rahmen abgehalten werden. Auch müssen wir die uns zur Verfügung stehende Zeit gut ausnutzen, um wegen der Verdunkelung frühzeitig abschließen zu können. Die Sektion St. Gallen wird sich bemühen, uns den Aufenthalt den Verhältnissen entsprechend angenehm zu machen.

Um übrigen verweisen wir Sie auf die orientierenden Mitteilungen der Sektion St. Gallen in diesem Blatte. Hoffentlich können wir recht viele Kolleginnen von nah und fern, besonders aber diejenigen des obern und untern Rheintales, von St. Gallen, vom Appenzellerlandchen und vom Thurgau sehr zahlreich in unserer Mitte begrüßen, nachdem wir unsere diesjährige Tagung direkt in die Ostmark unserer schönen Heimat verlegt haben.

Mit kollegialen Grüßen!

Winterthur, den 7. Mai 1941.
Zürich,

Für den Zentralvorstand:

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
J. Glettig. Frau R. Kölle.
Wydenbergstr. 31, Winterthur Hottingerstr. 44
Tel. 26 301. Zürich 7.

Aufruf!

Das internationale Mütter- und Säuglingsheim in Südfrankreich benötigt wieder eine Schweizerhebamme für die nächsten drei Monate. Da es so viel arbeitslose Hebammen gibt in der Schweiz, sollte es möglich sein, eine solche zu finden, die das Herz auf dem rechten Fleck und auch Lust hat, ihre Hilfe und Liebe

den zermürbten und gebeichten Flüchtlingsfrauen anzudeihen zu lassen. Wer meldet sich?

Auskunft erteilt gerne: J. Glettig.

Neu-Eintritte.

Sektion Genf:

Nr. 1a: Mlle. Germaine Guinand, maternité, Genève.

Sektion Solothurn:

Nr. 3a: Frl. Alice Müller, Laupersdorf.

Sektion Zürich:

Nr. 34a: Frl. Berta Morizzo, Küsnacht-Zürich.

Wir heißen sie alle herzlich willkommen!

Der Zentralvorstand.

Reglement für die Benützung des Hilfsfonds des Schweiz. Hebammenvereins.

§ 1. Der dem Schweiz. Hebammenverein aus der Bundesfeierstammlung des Jahres 1939 zugesessene Beitrag von Fr. wird als Hilfsfonds bezeichnet und dient in seinem vollen Umfange der Unterstützung bedürftiger Mitglieder des Vereins.

§ 2. Die in Frage kommenden Mitglieder haben bei ihrer Sektionspräsidentin ein diesbezügliches Gesuch einzureichen, das von der selben mit entsprechendem Antrag an die Präsidentin des Zentralvorstandes (des Hilfsfonds) weiterzuleiten ist.

§ 3. Für gewissenhafte Prüfung der Verhältnisse ist die betreffende Sektionspräsidentin verantwortlich, um die zweckentsprechende Verwendung der beschränkten Mittel des Fonds zu gewährleisten.

§ 4. Die Höhe des Unterstützungsbeitrages ist dem Zentralvorstand (der Kommission) angehängt, doch soll derselbe jährlich pro Mitglied die Summe von Fr. 50.— nicht übersteigen.

§ 5. Der Fonds wird von einer dreigliedrigen Kommission verwaltet, die sich aus Mitgliedern von verschiedenen Sektionen zusammensetzt und ehrenamtlich arbeitet. Die Spesen fallen zu Lasten der kasse.

§ 6. Das Geld wird auf einem soliden Bankinstitut zinstragend angelegt. Auf Ende jeden Jahres soll die Kommission dem Zentralvorstand zuhanden der Delegierten-Versammlung Rechnung und Bericht erstatten.

§ 7. Die Kassarevision wird von den Revisoren der Zentralkasse vorgenommen.

§ 8. Im übrigen gelten die Statuten des Schweizerischen Hebammenvereins.

Im Namen des Zentralvorstandes:

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

(Genehmigt an der Delegierten-Versammlung des Schweizerischen Hebammenvereins vom)

Statuten der Krankenkasse des Schweizerischen Hebammenvereins.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Mit dem Namen: Krankenkasse des Schweizerischen Hebammenvereins besteht eine Genossenschaft mit unbestimmter Dauer.

Art. 2.

Wie bisher.

Art. 3.

Die Krankenkasse bezweckt, ihre Mitglieder gemäß diesen Statuten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gegen Krankheit und Unfall zu versichern.

Art. 4.

Wie bisher.

Art. 5.

Wie bisher.

Art. 6.

Wie bisher.

II. Mitgliedschaft.

Art. 7.

Wie bisher.

Art. 8.

1. Mitglied kann jede in der Schweiz sich dauernd aufhaltende Hebammme mit schweizerischem bzw. kantonalem Patent werden:

a) wenn sie nicht mehr als 50 Jahre alt ist, gesund und ohne solche Gebrechen ist, die sie an der Berufsausübung hindern könnten;

b) wenn sie nicht schon bei mehr als einer Krankenkasse versichert ist;

c) wenn sie nicht für den Krankheitsfall so gestellt ist, daß ihr aus der Versicherung bei der Kasse ein Gewinn erwachsen würde.

2. Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Durch ihn werden die Statuten und Reglemente anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet die Krankenkasse-Kommission.

3. Die Bewerberin hat ein ärztlicheszeugnis nach aufgestelltem Formular vorzuweisen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Absolventinnen der Hebammenkurse, sofern sie während der Dauer des Kurses gegen Krankheit versichert waren und binnen 4 Wochen nach Abschluß des Kurses unserer Krankenkasse beitreten.

4. Wie bisher.

5. Wie bisher.

6. Wie bisher.

Art. 9.

Wie bisher.

K 2608 B 3303



Stillende Mütter sorgen rechtzeitig für den Neu-aufbau ihrer Kräfte mit

cacaofer

In jeder Apotheke Fr. 7.50 (1000 Gr.)

Nadolny Laboratorium, Aktien-Gesellschaft, Basel

Art. 10.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod;
- infolge Wegzuges aus der Schweiz;
- durch die endgültige Erföpfung der Genügberechtigung (Art. 23, Abs. 1, lit. c);
- durch Austritt aus der Krankenkasse oder dem Schweizerischen Hebammenverein.
- durch Ausschluß aus der Krankenkasse.

Art. 11.

Wie bisher.

Art. 12.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- wenn es die Anzeigepflicht verletzt (Art. 8, Ziff. 4, a—d, Art. 17, Abs. 2);
- wenn es ohne Wissen der Krankenkasse-Kommission in eine andere Kasse tritt und auf erfolgte Aufforderung aus derselben nicht wieder austritt;
- wenn es mit der Zahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung mehr als 6 Monate im Rückstand ist;
- wenn es die Kasse unrechtfertig ausbeutet oder auszubeuten versucht;
- wegen liederlichem, die Gesundheit gefährdendem Lebenswandel;
- wegen Widersetzung gegen Beschlüsse kompetenter Organe;
- wenn es durch ehrenrührige Handlungen oder auf andere Weise das Ansehen und die Interessen des Hebammenstandes, speziell des Schweizerischen Hebammenvereins, schädigt.

Der Ausschluß der Mitglieder erfolgt, ebenfalls auf Antrag der betreffenden Sektion des Schweizerischen Hebammenvereins, durch die Krankenkasse-Kommission. Der Betroffenen steht das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu.

Art. 13.

Wie bisher.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Art. 14.

Wie bisher Art. 30.

Art. 15.

Wie bisher Art. 14.

Art. 16.

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern in Krankheitsfällen ein tägliches Krankengeld von Fr. 2.50 bezw. Fr. 1.25 nach Art. 23. Abs. 2—4 wie bisher Art. 15, Abs. 2—4.

Art. 17 bis 21.

Wie bisher Art. 16—20.

Art. 22.

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt nur am 1. resp. am 3. eines jeden Monats, bei Wiederaufnahme der Berufstätigkeit sofort nach Einführung des Schlafzeugnisses. Für den Abmeldungstag wird kein Krankengeld ausbezahlt, außer der Arzt erklärt das Mitglied für diesen Tag infolge Krankheit noch für stark und voll erwerbsunfähig.

Für den Krankenschein wird Fr. 1.—berechnet, für jedes Erneuerungszeugnis Fr. —50.

Schuldige Beiträge werden vom Krankengeld in Abzug gebracht.

Art. 23.

Wie bisher Art. 22, nur Fr. 2.50 statt 3.— und 1.25 statt 1.50.

Art. 24.

Abs. 1—3 wie bisher Art. 23, Abs. 1—3, nur 2.50 statt 3.—. In der 7. Zeile des ersten Abschnitts muß es heißen: Art. 23.

Abs. 4: Wenn die Wöchnerin über die Dauer von sechs Wochen hinaus ihr Kind weitere vier Wochen stillt, so wird denjenigen Mit-

gliedern, für welche die Krankenkasse des Schweizerischen Hebammenvereins auf Rückvergütung durch den Bund Anspruch hat, ein Stillgeld von Fr. 18.— ausbezahlt.

Abs. 5: Wöchnerinnen, für welche die Kasse den besondern Wöchnerinnen-Bundesbeitrag nicht erhält, haben diesen Beitrag selbst der Kasse zu vergüten bezw. müssen sich ihn vom Krankengeld in Abzug bringen lassen.

Abs. 6 und 7 wie bisher Art. 23, 6 und 7.

Art. 25—27.

Wie bisher Art. 24—26 (in Art. 26 sind die Verweise auf die andern Artikel entsprechend zu ändern).

Art. 28.

Die Mitglieder sind verpflichtet, in gesunden und kranken Tagen einen Quartalsbeitrag zum voraus zu entrichten. Der Beitrag wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. (Letzter Satz fällt weg.)

Der Beitrag ist so zu bemessen, daß aus den Einnahmen voraussichtlich wenigstens die Ausgaben bestritten werden können. Erzeigt sich innerhalb eines Jahres, daß die festgesetzten Beiträge ungenügend sind, so ist die Krankenkasse-Kommission unter allen Umständen berechtigt und verpflichtet, der nächsten Delegiertenversammlung eine Erhöhung zu beantragen.

Diejenigen Mitglieder, für welche die Kasse keinen Bundesbeitrag erhält, zahlen den entsprechenden Betrag in vierteljährlichen Raten mit dem ordentlichen Quartalsbeitrag.

Art. 29.

Wie bisher Art. 28.

Art. 30.

Wie bisher Art. 29.

IV. Organisation.

Art. 31.

Die Organe der Kasse sind:

1. Die Delegiertenversammlung;
2. Die Urabstimmung;
3. Die Krankenkasse-Kommission;
4. Die Rechnungsreviseure.

Art. 32.

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlichweise alljährlich im Mai oder Juni

Jede Geburt kostet der Mutter einen Zahn

In diesem uralten Sprichwort liegt eine tiefe Wahrheit, wenn man daran denkt, daß die Mutter dem Neugeborenen einen großen Vorrat an Kalk mit auf den Weg gibt. Kalk, der ihr selbst fehlt, wenn die Nahrung nicht genügend Ersatz liefert. Deshalb führen Schwangerschaft und Geburt bei so vielen Müttern zu Verkrümmungen des Skeletts, Knochenerweichung, Zahnausfall. Kalkmangel ist aber auch die Ursache der immer seltener werdenden Stillfähigkeit. Und Kinder, die schon im Mutterleib zu wenig Kalk erhalten, sind oft schwächlich und viel leichter empfänglich für Rachitis und andere Mangelkrankheiten. Deshalb empfehlen Ärzte werdenden und stillenden Müttern **Biomatz mit Kalk extra**, ein Kalkpuder der zugleich stärkt und dabei ganz leicht verdaulich ist. Wichtig ist auch, daß Biomatz mit Kalk nicht stopft, sondern mild abführt. Erhältlich in Apotheken zu Fr. 4.—.

zusammen. Außerordentlicherweise tritt sie zusammen, wenn es die Krankenkasse-Kommission für nötig erachtet oder wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder es schriftlich bei der Krankenkasse-Kommission unter Angabe der Traktanden verlangt.

Die Einberufung geschieht durch die Krankenkasse-Kommission und hat mit Bekanntgabe der Traktanden in zwei Nummern der „Schweizer Hebammme“ zu erfolgen.

Art. 33.

Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einberufung in statutarischer Weise erfolgt ist.

Art. 34.

Die Delegierten vertreten die Gesamtheit der Mitglieder. Für die Berechnung der Delegierten ist der Stand der Mitglieder am 31. Dezember maßgebend.

Jede Sektion des Schweizerischen Hebammenvereins hat für je 20 Mitglieder, die zugleich Mitglieder der Kasse sind, Anspruch auf die Entsendung einer Abgeordneten an die Delegiertenversammlung. Jede Sektion hat das Recht auf mindestens eine Delegierte. Eine Bruchzahl von über 10 Mitgliedern berechtigt zur Entsendung einer weiteren Delegierten. Stellvertretung ist zulässig, doch darf keine Delegierte mehr als zwei Stimmen abgeben. (Abs. 2 von Art. 37 fällt weg.)

Art. 35.

Der Delegiertenversammlung liegen insbesondere ob:

1. Kontrolle der Delegiertenmandate.
2. Beischluß, die Anerkennung gemäß Bundesgesetz nachzusuchen und auf dieselbe zu verzichten.
3. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung und Entlastung der Verwaltung.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Krankenkasse-Kommission und der Revisoren.
5. Beratung und Beislußfassung über Anträge der Krankenkasse-Kommission, der Revisoren und der Sektionen des Schweizerischen Hebammenvereins.
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge (zweiter Satz fällt weg).
7. Festsetzung der Entschädigung der Funktionäre.
8. Revision der Statuten und Auflösung der Genossenschaft unter Vorbehalt von Art. 38 und 46.
9. Behandlung von Rekursen.
10. Erlass und Änderung der Reglemente (zweiter Satz fällt weg).
11. Bestimmung des Ortes der nächsten ordentlichen Versammlung.

Art. 36.

Alle Anträge für die nächste Delegiertenversammlung sind der Kasse-Kommission bis spätestens 31. März einzureichen.

Art. 37.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefaßt. Der Versammlung steht es jedoch frei, geheime Stimmabgabe zu beschließen. Über Gegenstände, die nicht auf dem der Einladung beigegebenen Traktanden-Verzeichnis stehen, darf nicht Beischluß gefaßt werden.

Beschlüsse über Statutenänderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 38.

Wenn die Delegiertenversammlung die Auflösung der Genossenschaft beantragt, so

hat die Entscheidung durch Urabstimmung zu erfolgen. Eine Auflösung kann nur stattfinden, wenn sich drei Viertel der Mitglieder dafür aussprechen.

Art. 39.

Die Krankenkasse-Kommission besteht aus Präsidentin, Vizepräsidentin, Altuarin, Kassierin und einer Beisitzerin, die in der Regel der gleichen Sektion des Schweizerischen Hebammenvereins angehören müssen. Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, doch ist nach Ablauf derselben Wiederwahl zulässig.

Art. 40.

Wie bisher.

Art. 41.

Der Krankenkasse-Kommission liegen ob:

1. Durchführung und Überwachung des Geschäftsganges.
2. Erstellung von Jahresbericht und Rechnung, sowie Ausweise über die Bundesbeiträge.
3. Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Ausführung derselben.
4. Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern (Art. 8 und 12).
5. Bestellung von Vertrauensärzten.
6. Beauftragung der sich krank meldenden Mitglieder, bezw. Bestimmung von Krankenbesuchern.
7. Erledigung aller übrigen, nicht andern Organen übertragenen Geschäfte.

Art. 42.

Wie bisher (aber Delegiertenversammlung statt Generalversammlung).

Art. 43.

Wie bisher.

Art. 44.

Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder der Kommission werden durch das Reglement festgelegt. (Erster Satz fällt weg.)

Art. 45.

Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt je für ein Jahr zwei Revisoren, deren einer eine Sektion des Schweizerischen Hebammenvereins, der andere ein Fachmann sein soll. Diese haben die Jahresrechnung, die darauf bezüglichen Bücher und Belege, sowie die vorhandene Barhaft auf ihre Richtigkeit zu prüfen und über ihren Befund der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht zu erläutern. Den Revisoren steht jederzeit das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsführung und die Bücher zu.

V. Rechnungswesen.

Art. 46.

Wie bisher.

Art. 47.

Wie bisher (die Worte von: Es sind ... bis vorstige Auslagen, fallen weg).

Art. 48.

Wie bisher.

Art. 49.

Wie bisher.

Art. 50.

Das Rechnungsjahr der Kasse schließt jeweils auf den 31. Dezember ab.

Die Jahresrechnung muß in der Märznummer der "Schweizer Hebammme" veröffentlicht werden.

VI. Verschiedenes.

Art. 51.

Wie bisher.

Art. 52.

Wie bisher.

Art. 53.

Wenn die Statuten revidiert werden, so treten die neuen Statuten, solange die Kasse anerkannt ist, erst nach Genehmigung durch das Bundesamt in Kraft. Das gleiche gilt für eine Änderung des Reglements.

Art. 54.

Wie bisher Art. 55 (die Worte: nach Anerkennung der Kasse bzw. nach Inkrafttreten der neuen Statuten, können wegfallen).

Art. 55.

Wie bisher.

VII. Auflösung.

Art. 56.

Wenn gemäß Art. 38 oder aus gesetzlichen Gründen die Auflösung der Genossenschaft erfolgt, so besorgt die Krankenkasse-Kommission die Liquidation, sofern nicht durch Beschluss der Delegiertenversammlung andere Liquidatoren bestellt werden.

Über die Verteilung des nach Zahlung sämtlicher Schulden verbleibenden Vermögens faßt die Delegiertenversammlung im Rahmen von Art. 46 Beschluss.

VIII. Schlußbestimmungen.

Art. 57.

Diese Statuten sind in der Delegiertenversammlung vom ange nommen worden und treten am in Kraft.

Damit sind die früheren Statuten vom 13. Dezember 1933 mit den seit her ergangenen Änderungen aufgehoben.

Winterthur, den

Für die Krankenkasse-Kommission:
Die Präsidentin: Die Altuarin:

Geschäftsreglement der Krankenkasse des Schweizerischen Hebammenvereins.

1. In Ausführung von Art. 51 der Statuten erläßt die Delegiertenversammlung folgendes Geschäfts-Reglement, das für die Mitglieder in gleicher Weise verbindlich ist wie die Statuten selbst.

I. Aufnahme.

2. Jede Hebammme, welche die Bedingungen von Art. 8 der Statuten erfüllt, kann als Mitglied aufgenommen werden.

3. Die Anmeldung ist schriftlich bei der Präsidentin der Krankenkasse-Kommission einzureichen, welche richtig und wahrheitsgetreu auszufüllen und wieder zurückgefordert werden muß. Das eine Formular verlangt Auskunft über Alter, Name, Wohnort und Gesundheitsver hältnisse der Anmeldenden, sowie über deren praktische Betätigung. Es ist auch das Datum des Diploms anzugeben. Dieses Formular ist von der Geschäftsführerin und einem Arzte zu unterzeichnen.

Im zweiten Formular hat die Anmeldende darüber Auskunft zu geben, ob sie bereits einer andern Kasse angehört, welcher und wie lange, welches ihre Berechtigung im Krankheitsfalle ist und welche Leistungen sie bezogen hat.

Nach Genehmigung der Aufnahme hat das neue Mitglied sofort das Eintrittsgeld von Fr. 2.— und den Quartalsbeitrag zu entrichten. Erfolgt die Bezahlung nicht innerhalb Monatsfrist nach der Aufnahme, so ist die letztere wirkungslos. Gegen einen ablehnenden Entscheid der Krankenkasse-Kommission kann innerhalb Monatsfrist an die Delegiertenversammlung gerückt werden.

II. Organisation und Dienst der Verwaltung.

4. Die Krankenkasse-Kommission besteht aus fünf Mitgliedern: Präsidentin, Vizepräsidentin, Kassierin, Altuarin und eine Beisitzerin (Art. 40 bis 45 der Statuten). Sie konstituiert sich selbst.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als Beschuß, welchem die Präsidentin zugestimmt hat.

Zur Bezeichnung namens der Krankenkasse-Kommission führen Präsidentin, Altuarin und Kassierin je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Für die Ausstellung von Quittungen und anderen Belegen im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb sind auch die einzelnen Funktionäre im Rahmen ihrer Funktionen berechtigt.

5. Der Krankenkasse-Kommission liegen folgende Aufgaben ob: wie Art. 41 der Statuten.

6. Die Präsidentin der Krankenkasse-Kommission leitet die Verhandlungen der Krankenkasse-Kommission. Sie hat sämtliche Geschäfte vorzubereiten. Sie beruft zu den Sitzungen ein. Die Präsidentin führt ein genaues Mitgliederverzeichnis mit Angabe der Sektion und des Wohnortes. Sie nimmt die Anmeldungen der Neueintretenden entgegen und versendet die Formulare. Sie ist verpflichtet, von jeder erfolgten Neuaufnahme der Zentral-Präsidentin des Schweizerischen Hebammenvereins unverzüglich Mitteilung zu machen.

An die Präsidentin sind die Krankmeldungen zu richten, wie auch die Abmeldungen, Wohnortsänderungen, Berechlichungen und Aus trittserklärungen.

Die Präsidentin führt eine genaue Kontrolle über die Krankenbesuche. Sie bewahrt die bezüglichen Mitteilungen auf.

Die Präsidentin besorgt schließlich die ge jante Korrespondenz, sofern es sich nicht um das finanzielle handelt.

7. Die Vizepräsidentin vertritt die Präsidentin im Verhinderungsfalle.

8. Die Kassierin hat das gesamte Kassa wesen zu besorgen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Sie hat die Betriebsrechnung aufzustellen, das Inkasso der Eintrittsgelder und sämtlicher Beiträge zu begleiten, sowie die Auszahlung der Kranken- und Wöchnerinnengelder.

Der Kassierin liegt die Korrespondenz in allen finanziellen Angelegenheiten ob; sie führt ein genaues Verzeichnis über die Krankheitsfälle, sowie über die Wöchnerinnen.

Althaus
Speziell für
Säuglinge

Gegen die wunde und empfindliche Haut des Säuglings wird Hamol-Fettcreme auch in heiklen Fällen mit Erfolg verwendet. Zur Pflege von rauen, aufgesprungenen Händen Hamol einfach über Nacht wirken lassen.

Tube Fr. 1.50
Dose Fr. -05

hamol

3908 K 3774 B

9. Die Aktuarin führt das Protokoll über die Verhandlungen der Krankenkasse-Kommission und hat andere, ihr von der Präsidentin übertragene Arbeiten zu erledigen. Der Protokollführer des Schweizerischen Hebammenvereins verfertigt das Protokoll der Delegiertenversammlung der Krankenkasse.

10. Die Beisitzerin hat an den gemeinsamen Sitzungen teilzunehmen. Sie hat die Hilfsarbeiten für Präsidentin und Aktuarin zu übernehmen, und es können ihr auch andere Funktionen übertragen werden, insbesondere die Vertretung der übrigen Kommissionsmitglieder im Verhinderungsfalle.

III. Erhebung der Beiträge.

11. Die Beiträge sind zu Beginn des Quartals, und zwar Januar, April, Juli und Oktober, in den ersten 10 Tagen der angegebenen Monate auf Postcheckkonto einzuzahlen. Nach Ablauf der zehntägigen Frist wird Nachnahme erhoben. Es sind die Mitglieder besonders auf Art. 29 der Statuten, Einstellung der Genußberechtigung bei Bezug der Beitragsleistung, aufmerksam gemacht.

Wenn eine Sektion die Beiträge ihrer Mitglieder einzieht, was nur ausnahmsweise gestattet ist, so ist die Sektion an dieselben schriftlich gebunden. Unter allen Umständen ist der Zahlung ein genaues Verzeichnis beizulegen.

IV. Das Meldewesen.

12. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Wohnortsänderung oder Berehelichung sofort der Präsidentin zu melden bei einer Buße von 50 Cts. Desgleichen sind die Mitglieder verpflichtet, auf allfällige Aufforderung hin betr. Krankenbesuche umgehend der Präsidentin Mitteilung zu machen.

Krankheits-Meldungen sind gemäß Art. 20 innert sieben Tagen, vom Arzt und der Patientin unterschrieben, der Präsidentin zu übermitteln. Wöchnerinnen haben die Anmeldung einer Geburt ebenfalls innert sieben Tagen einzufinden.

V. Krankenbesuche.

13. Bei jeder Krankmeldung wird durch die Präsidentin der Krankenkasse-Kommission der betreffenden Sektionspräsidentin Mitteilung gemacht, und es ist diese letztere verpflichtet, sofort ein Mitglied als Krankenbesucherin zu bestimmen, welche die Kranken alle 14 Tage zu besuchen und den Befund umgehend der Präsidentin der Krankenkasse-Kommission mitzuteilen hat. Die Sektionspräsidentin ist auch gehalten, auf Aufforderung hin die Krankenbesucherin für einzelstehende Mitglieder im Sektionsgebiete zu bestellen.

Die Krankenbesuche sind von den Patienten bzw. deren Angehörigen zu bescheinigen.

In besonderen Fällen kann durch die Krankenkasse-Kommission ein Arzt mit der Untersuchung der Patientin beauftragt werden.

VI. Formularien.

14. Die Krankenkasse-Kommission erlässt Formulare über die Inn- und Abmeldung, Wohnortsänderungen, Wöchnerinnen- und Krankheitsmeldungen, sowie über die Krankenbesuche.

VII. Schlußbestimmungen.

15. Die Krankenkasse-Kommission erhält die Vollmacht, in den in diesem Reglemente nicht vorgesehenen Fällen die ihr als richtig und notwendig erscheinenden Vorkehrungen zu treffen.

16. Dieses Reglement ist auf Grund der neuen Statuten der Schweizerischen Hebammen-Krankenkasse revidiert, in vorliegender Form an der Delegierten-Versammlung vom 23. Juni 1941 angenommen worden und tritt in Kraft...

Dadurch wird das bisherige Reglement vom 13. Dezember 1933 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Winterthur, den

Für die
Delegiertenversammlung der Krankenkasse:

Die Präsidentin: Die Aktuarin:

Statuten und Geschäftsreglement sind in der vorliegenden Form vom Bundesamt für Sozialversicherung am genehmigt worden.

Krankenkasse.

Krankgemeldete Mitglieder:

Frau Lehmann, Hütten (Zürich)
Frau Schäfer, Zürich
Frau Neuenchwander, Grosshöchstetten
Mme. Rochat, Cossigny
Frau Rässer-Ritz, Wabern (Bern)
Frau Berner, Buchs (Aargau)
Fr. Lehmann, Bern (Frauenklinik)
Frau Schmitz, Grenchen
Frau A. Hubeli, Trüffel
Frau Pauli, Schinznach
Frau Meier-Keller, Zürich
Frau Becker, Küsnacht (Zürich)
Frau Schindler, Münchenstein
Mme. V. Rauber, Villaz-St. Pierre
Frau Reier, Adliswil (Zürich)
Mme. Bryois, Lausanne
Frau Scheffold, Schaffhausen
Fr. Kohler, Wynau
Frau Renner, Bürglen
Frau Müller, Unterbözberg
Frau Lüdi, Affoltern (Bern)
Mme. Cochet, Apples
Mme. Thalmann, Pfaffenweiler
Fr. A. Mäusli, Langenthal (Spital)
Frau Schlauri, Waldkirch
Frau Fabry-Tschopp, Bubendorf
Mme. Savary, Romont
Frau L. Monnier, Biel
Frau E. Wiederkehr, Gontenschwil
Frau Häuser, Wilen bei Andwil
Frau B. Ryter, Beaumillars
Frau Stampfli, Luterbach
Frau Müller, Wallbach
Frau Zuber, Bätterkinden
Mme. Cossy-Schüpbach, Forel-Lavaux
Fr. L. Ammann, Roggwil
Frau Guggisberg, Solotheim
Mme. H. Ducommun, La Chaux-de-Fonds
Mme. Besson, Berolles (Vaud)

Todesanzeigen.

In Oberstammheim starb am 16. April 1941

Frau Wepfer

in ihrem 80. Altersjahr.

In Zürich starb am 21. April 1941

Frau Kägi-Weber

in ihrem 80. Altersjahr.

Wir bitten, den lieben Verstorbenen ein freundliches Andenken bewahren zu wollen.

Die Krankenkasse-Kommission.

Eintritt.

Frau N. Schweizer-Hofmann, Liestal (Kantons-Spital).

Seien Sie uns herzlich willkommen!

Die Krankenkasse-Kommission in Winterthur:

Frau Ackeret, Präsidentin

Frau C. Herrmann, Kassierin

Frau Schwager, Aktuarin

Vereinsnachrichten.

Sektion Aargau. Wir teilen unsern Mitgliedern mit, daß an der letzten Versammlung in Aarau die Gründung einer Altersfürsorge beschlossen wurde. Somit haben wir zur Selbsthilfe gegriffen und hoffen, daß uns das Werk gelingen werde. Wir brauchen dazu allerdings die Mithilfe unserer Kolleginnen, und wir hoffen, daß besonders die jungen Hebammen sich tatkräftig an diesem Werk beteiligen werden. Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 10.— und der selbe kann an Frau Seelberger, Hölderbank, eingezahlt werden. Bedenken Sie, daß Sie alle einmal alt werden und helfen Sie mit, diesen Fürsorgefonds zu erfüllen.

Für den Vorstand: Frau F. Widmer.

Sektion Appenzell. Bei prächtigem Sonnenschein konnten wir den Weg nach Trogen unter die Füße nehmen. Leider waren wir nur eine kleine Zahl. Aber zu unserer Freude konnte ein neues Mitglied aufgenommen werden. Fräulein Milly Sturzenegger von Reute schloß sich als jüngste Kollegin unserm Verein an. Wir heißen sie herzlich willkommen. Ebenfalls hatten wir Besuch von einer dreißigjährigen Kollegin, Frau Mösl von Stein; sie ist schon etliche Jahre nicht mehr im Beruf, aber wir freuten uns über das alte Mutterlein. Als Delegierte nach St. Gallen wurde Frau Grubenmann gewählt.

Es wurde vom Verein beschlossen, die Taxe von Fr. 35.— auf Fr. 40.— zu erhöhen. Es werden alle Kolleginnen gebeten, davon Notiz zu nehmen.

Herr Dr. Riederer hatte von seiner kurzen Urlaubszeit dennoch etwas übrig für die Hebammen. Aber leider wurde das interessante Thema schnell abgeschnitten wegen einem Notfall. Wir danken dem Herrn Doktor dennoch sein Erscheinen. Nach einem guten, von der Kasse spendierten „Wesper“ nahmen wir fröhlich Abschied.

Die Aktuarin: Frieda Eisenhut.

Sektion Basel-Land. Wir möchten nochmals auf die in der Märznummer bekanntgegebene Jahresversammlung hinweisen. Wir finden uns also am 20. Mai, nachmittags 2 Uhr, in unserem Vereinslokal in Liestal zusammen. Die Traktanden sind die üblichen. Eine liebe Kollegin kann auf ihre 25jährige Tätigkeit zurückblicken. Wir alle entbieten ihr viel Glück und Wohlergehen auf ihrem weiteren Lebensweg. Möge ihr noch viele Jahre das große Glück beschieden sein, „Storchentante“ zu bleiben.

Zahlreiches Erscheinen erwartet
der Vorstand.

Sektion Bern. Unsere Vereinsversammlung findet am 28. Mai im Frauenklinik statt.

Herr Dr. Brüschweiler von Thun wird uns um 2 Uhr einen Vortrag halten. Das Thema lautet: Zaubererei in der Volksmedizin.

Ferner sind wichtige Traktanden zu erledigen. Die Delegierten für nach St. Gallen sind zu wählen.

Die Sektionen, die sich der Berner Sektion anschließen möchten (betreffend Kollektiv-Billet), möchten dies unserer Präsidentin, Frau Bucher, Viktoriaplatz 2, Bern, Telefon 3 87 79, melden.

Die werten Mitglieder werden gebeten, recht zahlreich zu erscheinen.

Mit kollegialem Gruß!

Für den Vorstand: Fida Jucker.

Sektion Luzern. An unserer letzten Monatsversammlung wurden Frau Widmer, Präsidentin, Frau Barth und Frau Gähmann als Delegierte nach St. Gallen gewählt.

Wie dem Vorstande bekannt wurde, befaßt sich der Stadtrat von Luzern im besondern mit dem Gedanken, den Hebammen das Wartgeld zu schmälern. Daher wurden speziell alle Kol-

legimmen der Stadt zur Versammlung einzurufen. Der Vorstand übernimmt nun die nötigen Schritte, um bei den maßgebenden Persönlichkeiten gegen die ungerechte Heraussetzung des Wartgeldes Einsprache zu erheben.

Mit kollegialem Gruß!

Die Aktuarin: Josy Bucheli.

Sektion St. Gallen. Anlässlich unserer letzten Versammlung am 24. April machten wir einen Rundgang durch die neue Frauenklinik des Kantonsspitals. Den Frauen scheint es dort gut zu gefallen. Die Frequenz ist außerordentlich hoch.

Nach der Besichtigung hielt uns Herr Dr. Held, der seit einem Jahr hier amtierender Spezialarzt, in sehr freundlicher Weise einen höchst lehrreichen Vortrag über Schwangerschafts- und Geburtshilfe. Dem verehrten Referenten sei für seine interessanten Ausführungen recht herzlich gedankt. Es würde uns sehr freuen, wenn er uns Hebammen wieder einmal ein Stündchen widmen könnte. Der gehaltene Vortrag wird eventuell später in diesem Blatt erscheinen. Natürlich konnte es diefürsorgliche Oberhebamme, Schwester Boldi, nicht verantworten, die Kolleginnen ohne Erfrischung zu entlassen und ließ einen wohlgeschmeckenden Spitalkaffee servieren. Süßigkeiten dazu spendete die Vereinskasse. Für dies alles danken wir ebenfalls sehr.

Zirka 5 Uhr 30 verabschiedeten wir uns noch einigen kurzen Besprechungen betreffend die Präsidentinnenkonferenz u. a. m. An unserer nächsten Versammlung am 29. Mai im Spitalsfeller werden wir über sehr vieles zu reden haben, gerne wollen wir hoffen, die Mitglieder wieder zahlreich erwarten zu dürfen.

Zur bevorstehenden Delegiertenversammlung in St. Gallen laden wir alle Kolleginnen nochmals herzlich ein. Nun bitten wir Sie, von folgendem Notiz zu nehmen. Alle Anmeldungen sind bis spätestens 20. Juni an die Präsidentin, Frau Schüpfer-Walpert, St. Gallen C, Neugasse 28, zu richten. Wer sich für Kollektivbillets mit Vergünstigung interessiert, wende sich an die Reisebüros Danzas: in Zürich, Bleicherweg 62; in Basel, Centralbahnhof 8; in Bern, Kehrli & Oehler, Bubenbergplatz; in Genf, 5, rue du Montblanc; in Schaffhausen, Schwertgasse 5; in Büchs, im Bahnhof; in Lugano, Piazza Manzoni. Die Postkarten sind im Reisebüro Danzas beim Hauptbahnhof in St. Gallen zu beziehen und kosten Fr. 17.—. Dort wird den Kolleginnen ihr Hotel angewiesen werden. Zu den Hauptjüngern werden verschiedene Kolleginnen zum Empfang bereit sein. Denken Sie bitte alle daran, die Mahlzeitenkarte mitzubringen.

Also auf Wiedersehen!

Hedwig Tanner.

Sektion Sargans-Werdenberg. Bei wunderbarem Wetter konnten wir am 29. April in Trübbach unsere Versammlung abhalten. Diese war von 16 Mitgliedern besucht und nahm einen recht netten Verlauf. Appell wurde gemacht und einige Geschäfte des Vereins erledigt.

Um 3 Uhr erschien Herr Dr. med. Sulser von Trübbach zum Referat. Er berichtete uns über die neuesten Errungenchaften der medizinischen Wissenschaften auf dem Gebiete der Vitamine. Ein für uns und unsern Beruf sehr fehl wichtiges Problem. Herr Dr. Sulser versuchte uns auf verschiedene neuere Präparate aufmerksam zu machen, die uns äußerst dienlich sein können in der Beratung der Schwangern und Mütter, und vor allem zur rechtzeitigen Zuwendung an den Arzt. Herrn Dr. Sulser sei auch hier noch einmal recht herzlichen Dank ausgesprochen für seine wertvollen Erläuterungen und den kostbaren Zeitaufwand für uns Hebammen.

Als immer gern gesuchter und willkommener Guest weilte Frau Ackeret in unserer Mitte. Wir danken ihr für ihre Bemühungen.

Die nächste Zusammenkunft wird Ende Juli in Sargans stattfinden.

Die Aktuarin: L. Ruesch.

Sektion Thurgau. Den werten Mitgliedern diene zur Kenntnis, daß unsere nächste Versammlung am Dienstag, den 27. Mai, nachmittags halb 2 Uhr, im "Schweizerhaus" in Romanshorn stattfindet. Übliche Traktanden, verbunden mit ärztlichem Vortrag. Wir erwarten recht zahlreiches Erscheinen, da die neuen Statuten besprochen werden müssen.

N. B. Wir machen die Mitglieder noch darauf aufmerksam, die Mahlzeitenkarte nicht zu vergessen.

Für den Vorstand: Frau Saameli.

Sektion Winterthur. Unsere letzte Versammlung im März war gut besucht. Herr Dr. Winzeler aus der Frauenklinik Winterthur beehrte uns mit einem sehr interessanten Vortrag: "Neues in der Geburtshilfe."

Mit Aufmerksamkeit hörten wir die klaren Ausführungen unseres geschätzten Referenten. Es war eine sehr lehrreiche Stunde, besonders für die Seniorinnen, die von der Tätigkeit der verschiedenen Hormone, von ihrem Einfluß auf Schwangerschaft und Geburt nichts oder erst wenig gehört hatten. Wir danken Herrn Dr. Winzeler an dieser Stelle für seine Mühe und Freundlichkeit und hoffen, ihn später wieder einmal zu hören.

Die nächste Versammlung findet statt Donnerstag, den 29. Mai, nachmittags 2 Uhr, im Erlenhof. Der Vorstand erwartet zahlreiches Erscheinen der Mitglieder, da wichtige Trak-

tanden vorliegen und die Delegierten nach St. Gallen gewählt werden.

Für den Vorstand: F. Enderli.

Sektion Zürich. Unsere April-Versammlung war wieder sehr befriedigend besucht, was uns immer viel Freude macht.

Naum hat sich der Grabeshügel über einer lieben Kollegin geschlossen, kommt schon wieder die Nachricht vom Hinschluß einer lieben Kollegin. Am 24. März d. J. entschlief eines von uns ältesten Vereinsmitgliedern, Frau Barbara Furrer-Weber, im 85. Altersjahr. Die Verstorbene war Mitbegründerin des Schweizerhebammvereins, der im Jahre 1894 in Zürich gegründet wurde. Einige Kolleginnen unserer Sektion erwiesen ihr die letzte Ehre und legten einen Kranz auf den stillen Grabeshügel. Sie ruhe im Frieden.

Ihr Andenken behalten wir in Ehren. Wir möchten unsere Kolleginnen noch daran erinnern, daß Sonntag, den 18. Mai d. J., 20 Uhr, in der Peterskirche Zürich die Kundgebung für den "Tag des guten Willens" stattfindet.

Unsere nächste Versammlung haben wir festgesetzt auf Dienstag, den 27. Mai 1941, um 14 Uhr, im "Karl der Große". Da die Delegierten nach St. Gallen gewählt werden, bitten wir, zahlreich zu erscheinen.

Für den Vorstand: Frau E. Bruderer.

Eingesandt.

Antworten einer alten Hebamme zu den Einsendungen betreffend einer geplanten Altersversicherung der Hebammen:

Auf Eingesandt vom Februar: Die Hebammenkantkasse sollte nie aufgelöst werden. Bei dieser immerwährenden Difizitmacherei der Krankenkasse sind die Verwaltungskosten viel zu groß. Letztes Jahr gab es auf eine erkrankte Hebamme, deren es 339 waren, zuzüglich den andern Arbeiten des Vorstandes Fr. 2100.— nur für die Bezahlung des eigentlichen Krankenkassenvorstandes, also auf jeden Krankenkasten Fr. 6.19. Früher waren diese Bezahlungen nicht so groß. Da dürfte auf der ganzen Linie abgebaut werden. Die Präsidentin: Fr. 400.—; die Kassierin: Fr. 700.—; die Aktuarin: Fr. 100.—; die Beisitzerinnen je Fr. 50.—, eigentlich brauchte es deren auch nicht zwei, eine hätte es vollauf, und dann sollen aber auch die andern Ausgaben geschmälert werden. Was nützte nun die Präsidentinnenversammlung in Olten wegen Stellungnahme zur Statutenrevision für die Krankenkasse der schweizerischen Hebammen? Wie ich gehört habe, waren ja die Statuten schon gedruckt. Was soll nun eine Stellungnahme dazu, da

DIALON

PUDER

hervorragend bewährter Kinder-Puder zur Heilung und Verhütung des Wundseins.

PASTE

ergänzt den Puder bei vorgeschrittenen Fällen von Wundsein.

Erhältlich in den Apotheken, Drogerien und einschlägigen Geschäften

Probemengen stehen kostenlos zu Diensten

bei der Generalniederlage:

Dr. Hirzel, Pharmaceutica, Zürich, Stampfenbachstrasse 75

Fabrik pharmazeutischer Präparate Karl Engelhard, Frankfurt a. M.

die Sache ja schon perfekt ist? Unnötige Ausgaben, um ja die Krankenkasse nicht lebensfähig zu erhalten. Sollte es sich doch so verhalten, daß die Statuten nicht gedruckt gewesen wären, so bitte ich um Entschuldigung, doch wurde es mir so geagt. Ich möchte niemanden anklagen oder zu nahe treten, aber eine jede Hebammme, die sich um den Verein interessiert, möchte doch Aufschluß haben. Delegierten- und Revisorengelder sollten in der Rechnung (siehe Märznummer) auch auseinandergehalten werden. Fr. 370.30 stehen in Rechnung. Muß der ganze Vorstand an der Delegiertenversammlung teilnehmen? Ist gewiß nicht nötig. Zwei Personen täten es auch. Bei der letzten Krankenkassenrechnung waren zwei männliche und zwei weibliche Revisoren, also vier. Früher waren es immer im ganzen nur zwei, ein männlicher und ein weiblicher. (Aufgewöhnliche Umstände rechtfertigen diesmal die Überprüfung der Krankenkasse durch vier Revisoren. Red.) Bei einer solch leichten Krankenkassenrechnung (ich spreche hier aus Erfahrung) genügen vollauf zwei Revisoren. Also hier wieder ganz unnötige Ausgaben zu Lasten eines jeden Krankenkassenmitgliedes. Auch sollten die Revisoren in der Vollkraft ihres Lebens stehen, nicht ganz veraltet, wie es auch schon vorkam. Bei den Werttiteln ist die Hypothekenkasse Bern verzeichnet mit Fr. 6000.— à 2½ %. Jedes Schuldenbäuerlein muß seine Gülteln und Grundpfandverschreibungen à 4 % verzinsen und manchmal noch froh sein, wenn es diese nicht unter dem Nominal verkaufen muß. Sind diese Fr. 6000.— aber in einem Kassaschein angelegt, dann ist es etwas anderes. Dann sollte es aber in der Rechnung vorgemerkt werden: Sparheft auf so und so. Überhaupt vermissen viele Hebammen eine bessere Einsichtnahme z. B. in die Mitgliederbeiträge: von wieviel Mitgliedern, damit man

weiß, wieviele Hebammen noch in der Krankenkasse sind. Überhaupt ist die Krankenkasse noch besser daran, als aus der Rechnung ersichtlich ist, denn der Überschuß der Zeitung ist pro 1940 mit Fr. 8884.65 verzeigt, und davon gehören der Krankenkasse nach Abzug des Betriebskapitals noch Fr. 3884.65. Meines Wissens beträgt das Betriebskapital der Zeitungskommission Fr. 5000.— Also hatten wir in Wirklichkeit pro 1940 eine Vermögensvermehrung von Fr. 4338.49. Rechnen wir nun den Überschuß der Zeitung pro 1939, der erst in der 1940er Krankenkassenrechnung eingetragen ist, noch ab, so ist unsere Vermögensvermehrung pro 1940 am Ende noch Fr. 2738.49. Die Zeitungskommission hat für 1939 den Betrag von Fr. 1600.— an die Krankenkasse abgeliefert. Bei Rückschättung ist ein Betrag von Fr. 765.45 eingestellt. Was ist das? Ist da zu viel ausbezahlt worden oder sind es Simulanten, denen man darauf gekommen ist, oder sind es Mitglieder, die die Krankenkasse betrügen? Solche Mitglieder sollten mit Name und Wohnort in der Zeitung aufgeführt werden und beim zweiten Verfehl einfaß aus der Kasse ausgeschlossen werden. Notleidende haben ja einen Unterstützungsfonds.

Bei richtiger Einteilung und weiser Sparsamkeit kann unsere Krankenkasse ganz gut bestehen und später das Krankengeld wieder erhöhen! Was sollen wir alte Krankenkassenmitglieder machen, da wir in keine andere Krankenkasse mehr aufgenommen werden können, und viele müßten ihre zweite Krankenkassenmitgliedschaft kündigen, weil sie diese mangels Geld nicht mehr bezahlen könnten. Die Hebammenkrankenkasse war damals noch obligatorisch, und so strengte man sich an, daß man wenigstens noch in dieser Krankenkasse bleiben konnte. Der Mangel an Geld kam vom Geburtenübergang, Abwanderung nach Spitäler und Kliniken, vermehrte Konkurrenz, Sanierung der Banken etc. Unsere Krankenkassenmitglieder sollten sich befleißigen, für unsere Zeitung Zinsen zu bekommen, weil dann der Überschuß an die Krankenkasse größer wird.

Hand weg vom Geld der Krankenkasse für die Altersversicherung!

* * *

Auf die Einsendung Bündner Hebammme:

Sie möchte ein höheres Wartgeld, dann würde sie wahrscheinlich auch etwas einzahlen können für die Altersversicherung. In diesem Falle sollte sich unser Zentralvorstand rühren, im Einvernehmen und mit der Befürwortung des Herrn Dr. Schärpfel und unserm Zentralvorstand würde vielleicht der Kanton oder die Gemeinden für die Hebammen eine gewisse Summe spenden. Es mangelt manchmal nur an der Anregung. Es dürfte auch ein Gefuch um Erhöhung der Wartgelder gemacht werden. Die Herren tuen es ja indirekt für ihre Frauen und Kinder, denn eine Hebammme, die mit Nahrungs- und andern -sorgen zu kämpfen hat, kann ihren Beruf gewiß nicht mehr so ausfüllen, wie es eigentlich sein sollte.

* * *



3322 K 3690 B

NESTLÉ
gibt Ihrem Kind Gesundheit und Ihnen Sicherheit.

Genau nach Ihren Angaben

fertigen wir für Ihre Patientinnen jede SALUS-Leibbinde, oder SALUS-Umstandsbinde individuell an. Unsere Jahrzehntelange Erfahrung befähigt uns, auf jede Ihrer Vorschriften einzugehen und Leibbinden herzustellen, mit denen Ihren Patientinnen wirklich gedient ist.

SALUS-Binden sind durch die Sanitätsgeschäfte zu beziehen, wo nicht erhältlich, direkt von der

Korsett- und SALUS-Leibbinden-Fabrik
M. & C. WOHLER LAUSANNE No. 4

Auf die Einsendung von Frau Huber:

Absatz 1 müßte vom Zentralvorstand behandelt werden.

Absatz 2: Wir haben Hebammen, die jährlich nur 6 bis 8 Geburten haben, und solche, die 60, 70 und 80 und noch mehr Geburten haben. Da müßten es sich die Extern fast dennoch nicht leisten können, Fr. 5.— pro Geburt zu zahlen, und für die letzteren müßte ich schon sagen, es wäre eine allzu starke Belastung. Für die Spitäler und Kliniken wäre das ganz recht, denn diese würden sehr wahrscheinlich diejenigen Betrag auf ihre Wöchnerinnen ablegen. Das wäre bei vielen derselben schon gut, wenn sie mir nichts, dir nichts in diese Stätten laufen.

Absatz 3 geht nicht. Die Hebammenwarteselber sollten wenigstens so geregelt werden, daß nie unter Fr. 400.— bis 500.— bei Selbstzahlung gegangen werden darf. Der Allgemeinheit soll es obliegen, daß die Hebammme auch bei weniger Geburten noch ihr Auskommen hat. Zur Pensionierung von monatlich Fr. 50.—: Da könnten wir Hebammen noch lange warten auf dieses Gottesgeschenk. Wir dürften anfangs mit viel weniger zufrieden sein, denn unsere jetzigen Alten, vorunter es auch sehr Bedürftige gibt, die aber nichts vom Unterstützungsfoond noch von der Armenpflege wollen, wären schon längst tot, bis das Zustande kommen könnte. Zur Pensionierung wäre das zurückgelegte 65. Altersjahr sicher günstig. Was die jüngeren Hebammen, die ihren Beruf aufgeben müssen wegen Krankheit oder Unfall, betrifft, sollten sie ganz gewiß auch pensioniert werden. Ob 12 bis 15 Franken vierteljährlich von jeder Hebammme bezahlt werden könnten, bezweifle ich sehr. Was die Rückzahlung der Nachnahmen anbetrifft, so ist dies nicht immer ein Armutzeugnis an Willens-

kraft oder Interessellosigkeit am Vereinsleben, es mag hier und da solche Fälle geben, aber wenn wir alle hinter die Kulissen der Verhältnisse dieser Hebammen sehen könnten, was fähen wir manchmal für Elend. Nach außen lassen sie es nicht merken, das ist eben verschleierte Armut und wird größtenteils falsch beurteilt. An den Versammlungen könnten auch den Hebammen Einzahlungsscheine gegeben werden, anstatt ihnen dann Nachnahmen zu schicken, damit sie, wenn es ihnen möglich ist zu zahlen, zu dem schuldigen Betrag nicht noch 18 Rp. für die Nachnahmepfesen darauf legen müssen. Das gäte auch für die Zeitung und andere Beiträge. Eine jede Hebammme würde das sicher begrüßen und zu den Einzahlungsscheinen Sorge tragen, sonst kann sie sich auch nicht zu den guten Hebammen zählen. Wegen den Fr. 25.000.— vom Bundesfeiertag muß man das beigelegte Birkular gelesen haben, wozu, wie und wann das Geld ausgeteilt werden darf. Solche, die es besitzen oder gelesen haben, sollen Bescheid geben. Den letzten Absatz möchte ich voll und ganz unterstreichen. Für die ältern, gebrechlichen, arbeits-

unfähigen und arbeitslosen Hebammen wäre eine Altersversicherung von großem Nutzen, auch Besserbemittelte nehmen diese Beträge gewiß sehr gerne.

* * *

Auf Einsendung von Gebirgshebammme L. S.:

Sie schrieb sehr treffliche Worte, jedoch was die Bundeshilfe anbetrifft, möchte ich ihr zu bedenken geben, daß unsere Bundesväter trotz der sehr zusammengeschmolzenen Hilfsmitteln nicht doch ein Herz hätten für uns alte Hebammen, die sehr gescheiten Landesväter könnten vielleicht unsern Zentralvorstand gute Wünche geben, wie und wo das nötige Kapital zu beschaffen wäre. Wie wäre es, wenn die Alkoholverwaltung etwas geben könnte. Sorgen wir nicht bei Tag und Nacht für unsere Familien mit Rat und Tat und Unterweisung dafür, daß wenig oder kein Schnaps mehr getrunken wird und Frisch- und Dörrobst zu seinem Rechte kommt?

* * *

Auf die Einsendung vom April:**Hand weg von der Krankenkasse.**

Wenn sie richtig und mit weiser Sparsamkeit verwaltet wird, ist sie sehr gut für uns Hebammen. Daran soll niemand röhren und die alten Hebammen schmälen. Es werden sich schon noch Mittel für die Altersversicherung aufzutreiben lassen. Da heißt es: Zentralvorstand vor! Wer die Würde hat, hat auch die Bürde.

Und dann noch die Firmen, die wir immer und immer empfehlen dürfen; trotzdem sie dem Zentralverein und der Krankenkasse ihren Obulus spenden, werden sie auch für die Altersversicherung noch etwas übrig haben. Von den großen Dividendengeldern, die gewisse Firmen



WUND- UND KINDER-PUDER, -PASTE, -CREME, -OL
General-Depot: Doetsch, Grether & Cie, A.G., Basel



Galactina Kindernahrung

macht gesund u. stark

Vom 1. bis 3. Monat

erhält der Säugling als Ersatz oder zur Ergänzung der Muttermilch Galactina-Schleim: Haferschleim, Gerstenschleim oder Reisschleim. Die Galactina-Trockenschleimextrakte enthalten alle wertvollen Stoffe des Kornes, zur Verdauung vorbereitet, damit der zarte Organismus des Säuglings in keiner Art belastet wird. Am gebräuchlichsten, weil am gehaltreichsten, ist Galactina-Haferschleim. Ist aber der Säugling gegen Haferschleim überempfindlich, was sich in Hautausschlägen anzeigt, dann Hafer ganz weglassen und Gerste oder Reis geben. Gerste vor allem, wenn das Kindlein zu Verstopfung neigt, Reis dagegen bei Diarrhöe.

Zubereitung: In kaltem Wasser mit Schwingbesen anrühren, unter Zugabe von Wasser aufkochen und am Schluss abgekochte Milch beifügen.

Galactina-Haferschleim . . . Fr. 1.50

Galactina-Reisschleim . . . Fr. 1.50

Galactina-Gerstenschleim . . . Fr. 1.50

Vom 4. Monat an

braucht der kleine Erdenbürger mehr, weil jetzt sein Mineraldepot aufgebraucht ist, das er von der Mutter mit auf den Weg erhielt. Jetzt geben Sie dem Säugling neben der Muttermilch oder dem Schleimschoppen das altbekannte Galactina-Kindermehl oder aber das neuzeitliche Galactina 2 mit Frischkarotten. Galactina-Kindermehl besteht zu 50 % aus reiner pulverisierter Alpenmilch. Dazu gemahlene Zwieback, das lipoidreiche Weizenkeimmehl und das für Knochen und Zahne so wertvolle Calcium-glycerinophosphoricum. Galactina 2 enthält noch einen Zusatz an ganz fein zermahlener Frischkarotten, das gehaltreichste und zugleich reizloseste aller Gemüse. Galactina 2 entspricht den neuesten Prinzipien der Säuglings-Nahrung, schmeckt herrlich und ist absolut reizlos in der Verdauung.

Galactina-Kindermehl . . . Fr. 2.—

Galactina 2 mit Karotten . . . Fr. 2.—



Galactina-Schoppen und -Breilein sind in 5 Minuten bereit!

auslösen, dürfte auch etwas in den Sack der Altersversicherung der Hebammen fallen.

J. Troxler.

* * *

Die Aussprache über die Frage der Altersversicherung der Hebammen wird mit dieser Nummer abgeschlossen. (Red.)

Der Stillgeldausweis.

Wenn eine Wöchnerin, die bei einer anerkannten Krankenkasse für Wochenbettleistungen versichert und genussberechtigt ist, ihr Kind während insgesamt 10 Wochen stillt, so vergütet ihr die Kasse ein Stillgeld von Fr. 20.— (respektive heute nach dem eidg. Finanzprogramm II 10 % weniger, also noch Fr. 18.—), welches ihr vom Bund zurückstattet wird, gemäß Art. 14, letzter Absatz, KUVG (Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911) und Art. 35, Abs. 3, KUVG. Die Entstehungsgeschichte des Krankenversicherungsgesetzes zeigt, daß die Anregung, von Bundes wegen ein Stillgeld auszurichten, zweit Hauptzwecke verfolgte: Das Stillgeld sollte einerseits eine Belohnung sein, die einer stillenden Wöchnerin dafür ausgerichtet werden soll, daß sie ihrem Kind die volksgefundheitlich außerordentlich wichtige Muttermilchnahrung zufommen läßt, also um den Stillwillen zu fördern, und anderseits sollte es eine gewisse finanzielle Beihilfe für zusätzliche Ernährung der geschwächten oder unterernährten Mutter bilden.

Einige Städte und Kantone haben den Bun-

desbeitrag von sich aus noch erhöht und leisten teilweise auch Stillprämien für eine längere Stilldauer.

Heute, nach einer mehr als 25jährigen Geltungsdauer dieser gesetzlichen Regelung — das KUVG ist am 1. Januar 1914 in Kraft getreten —, kann der Erfolg einigermaßen beurteilt werden. Es ist dazu nur kurz zu bemerken, daß eine Ausmunterungsprämie ein wichtiges Hilfsmittel zur Förderung des Stillwillens ist, wenn sie auch für sich allein, ohne die genügende allgemeine Aufklärung über Stilltechnik und individuelle Anleitung durch Hebammen und Pflegepersonal, unzureichend wäre. Die Funktion, eine zusätzliche Ernährung der stillenden Wöchnerin zu ermöglichen, kann sie allerdings hauptsächlich deshalb nur ungenügend erfüllen, weil der Betrag von Fr. 18.— jetzt ausgerichtet wird, wenn die volle Stilldauer von 70 Tagen erfüllt ist.

Zur Geltendmachung des Anspruches auf das gesetzliche Stillgeld ist der vom Bundesamt für Sozialversicherung vorgegebene Stillgeldausweis durch einen Arzt oder eine Hebammme ausfüllen zu lassen. Die Medizinalpersonen haben darauf unterstrichlich zu bestätigen, daß die versicherte Wöchnerin ihr Kind während mindestens 70 Tagen gestillt hat, und zwar ist es unbedingt erforderlich, daß Anfangs- und Schlussdaten dieser siebzigtagigen Stilldauer eigenhändig durch die unterschreibende Person eingesetzt werden.

Um den Anspruch auf die Stillprämie entstehen zu lassen, verlangt das Gesetz, daß die Wöchnerin ihr eigenes Kind stillt. Sollte sie Ammendienste leisten, während ihr eigener Säugling vielleicht gestorben ist, so kann sie

das Stillgeld nicht beanspruchen. Dagegen dürfen die Bedingungen als erfüllt gelten, wenn das Kind eventuell nicht direkt an der Brust trinken kann, sondern die Muttermilch abgepumpt und dem Säugling mit der Saugflasche eingegeben werden muß.

Daß das Stillen die ausschließliche Nahrung des Kindes bilde, ist vom Gesetz nicht verlangt. Es genügt nach einem Interpretationsentscheid des Bundesamtes für Sozialversicherung (Entscheid 99), wenn die Mutter das Kind mindestens einmal im Tag stillt und daneben noch anders ernährt.

Wenn eine Wöchnerin Zwillinge oder Drillinge stillt, so wird das Stillgeld gleichwohl nur im einfachen Betrag ausgerichtet (Entscheid 98), weil eine Verdopplung leider im Gesetz nicht vorgesehen ist. Das wird vielfach als Mangel in der bestehenden Gesetzgebung empfunden und dürfte wohl anläßlich einer Revision geändert werden.

Nur diejenige Kasse ist zur Ausrichtung des Stillgeldes verpflichtet, die dem Bund gegenüber einen Anspruch auf Rückvergütung hat (Entscheid 27). Das wird von Bedeutung in den Fällen, da eine Wöchnerin bei zwei Krankenkassen versichert ist. Es sind bestimmte Regeln durch die Verordnung II, § 12, des Bundesamtes darüber aufgestellt worden, welche von den beiden anerkannten Krankenkassen das Stillgeld bezieht und demnach auszurichten hat.

In erster Linie ist es die Kasse, bei der jemand für Krankenpflege versichert ist, in zweiter Linie diejenige, bei der die längere Mitgliedschaft besteht usw.

Überdies bedeutet diese Regel noch etwas anderes: Zum Bezug des Stillgeldes ist nur

Der Gemüseschuppen

AURAS

die Lieblingsspeise des Säuglings, praktisch und genau dosiert, jederzeit bereit.

Verlangen Sie Gratismuster beim Fabrikanten

G. AURAS, LAUSANNE 7

3304 K 4428 B

..da strahlt Bübchen



und hat allen Grund dazu, denn es wird mit dem von Aerzten, Kinderkliniken, Hebammen und Säuglingsschwestern bestens empfohlenen Phafag-Kinder-Oel gepflegt. Phafag-Kinder-Oel ist das einzige Spezial-Oel auf dem Gebiet der Kinderpflege. Machen auch Sie einen Versuch und überzeugen Sie sich, dass Phafag-Kinder-Produkte das halten, was sie versprechen.



3302 (K 4140 B)

PHAFAG Akt.-Ges., Pharmaz. Fabrik
ESCHEN / Liechtenstein (Schweiz. Wirtschaftsgebiet).

zur behandlung der brüste im wochenbett

3311

verhütet, wenn bei Beginn des stillens angewendet, das Wundwerden der brustwarzen und die Brustentzündung. **Unschädlich für das Kind!** Topf mit steriles salbenstäbchen fr. 3.50 in allen apotheken oder durch den fabrikanten

Dr. B. Studer, Apotheker, Bern

Brustsalbe „Debes“



Die Kindersalbe Standard

Etwas Kindersalbe nach einer kalten Abwaschung lässt gerötete Hautstellen über Nacht verschwinden. Spezialpreis für Hebammen

3312

Mattenholzapotheke Bern

Dr. K. Seiler

Belpstr. 61

Gesucht

eine tüchtige

Hebamme

für selbständige Praxis, mit guten Zeugnissen.

Offeraten unter Chiffre 3328 sind zu richten an die Expedition des Blattes.

eine Frau berechtigt, die bei der gleichen Kasse auch für Wöchnerinnenleistungen genügberechtigt war (Entscheid 129). Hat sie also beispielsweise im Zeitpunkt der Niederkunft die neunmonatige gesetzliche oder die kürzere statutarische Mitgliedschaftsdauer noch nicht erfüllt, so hat sie auch keinen Anspruch auf die Stillprämie.

Der Stillgeldausweis ist nach Ablauf der 70 Tage seit der Geburt durch den Arzt oder die Hebammme auszufüllen, und zwar auf Grund eigener Wahnehmungen (Stillprobe etc.). Eine Hebammme, die auf bloße Aussagen hin einer Wöchnerin den Stillgeldausweis ausstellt, macht sich einer strafbaren Handlung schuldig, abgesehen davon, daß sie selbstverständlich gegen die Pflichten ihrer Standesordnung handelt. Das neue schweizerische Strafgesetzbuch sieht dafür in Art. 318 den Tatbestand des falschen ärztlichen Zeugnisses vor, der ausdrücklich auch Hebammen mit Buße strafbar erklärt, die fahrlässig eine Bescheinigung zum Gebrauch bei einer Behörde oder zur Erlangung eines Vorteils für sich selbst oder eine andere Person ausstellen, die den Tatsachen nicht entspricht. Die Strafe kann aber Gefängnis sein, wenn dieses Zeugnis vorsätzlich falsch ist, d. h. wenn die Hebammme es im vollen Bewußtsein seiner Unrichtigkeit ausstellt. Fahrlässigkeit muß im-

mer angenommen werden, wenn die Aussagen nicht nachgeprüft werden. Vorsatz aber ist geben, wenn die Hebammme weiß oder hätte wissen müssen, daß die Bescheinigung nicht richtig ist. So muß es beispielsweise als grobes Vergehen betrachtet werden, wenn verucht wird — wie es kürzlich tatsächlich vorgekommen ist —, einer Behörde einen Stillgeldausweis zum Bezug der Stillprämie zu präsentieren, während das Kind der Wöchnerin tot auf die Welt gekommen war. Auch nach den bestehenden und bisher noch geltenden kantonalen Strafgesetzen liegt in einem solchen Fall immer das Delikt des Betrugsversuches vor, wenn nicht noch ein anderer spezieller Tatbestand zutrifft, wie beispielsweise derjenige der Urkundenfälschung oder mindestens einer Amtspflichtverletzung, sofern nicht der strittige Entlastungsbeweis geführt werden kann, daß es sich um ein Versehen ohne jede Täuschungsabsicht gehandelt hat oder daß der Irrtum auch bei aller pflichtgemäßem Aufmerksamkeit hätte passieren können. Dem Ansehen des Hebammenstandes müssen solche Vorommisse aber in jedem Falle schaden, und es ist daher dringend zu empfehlen, in Zukunft noch viel größere Gewissenhaftigkeit walten zu lassen.

Mitteilung. Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht hält am 17. und 18. Mai nächstm im Basel seine dreißigste Generalversammlung ab. Samstag, den 17. Mai, findet im Grossratsaal in Basel die Delegiertenversammlung statt, die außer den statutarischen Gesäften ein Referat von Herrn Dr. C. von Schenk, Basel, bringen wird über das Thema: Frauen an der innern Front.

Für Sonntag, den 18. Mai, ist eine öffentliche Morgenversammlung im Bernouillianum, Basel, vorgesehen, mit einem Vortrag von Frau Dr. Schwarz-Gagg über Frauenarbeit und Arbeitsbeschaffung und mit einem solchen in französischer Sprache von Mlle. Emilie Gourd, Genf: Nachrichten von unsern Schwestern im Ausland.

Die Generalversammlung wird einen festlichen Charakter haben und mit einem gemeinsamen Essen im Restaurant des Zoologischen Gartens beschlossen werden.

Sektion Basel-Stadt. Unsere Sitzung fällt auf den 28. Mai. Da ich keinen Vortrag bekommen konnte, treffen wir uns im Restaurant Kueuerleber, wo wir die kommenden Vereinsachen besprechen können.

Für den Vorstand: Frau Meyer.



.. die gepflegte
Frau

ist nicht vom Kalender ab-
hängig. Sie erhält sich das
Gefühl der Sicherheit und
der Frische an allen Tagen

Camelia

die ideale Reform-Damenbinde

Camelia-Fabrikation St.Gallen. Schweizer Fabrikat

Mitglieder! Berücksichtigt bei euren Einkäufen in erster Linie **Inserenten!**



Greyerzer Milch in Pulverform

Vollfett
Teilweise entrahmt
Ganz entrahmt
Mit Traubenzucker und Malzzusatz
(gegen Verstopfung)

Fabrik für Milchprodukte, Guigoz-Milch A.-G.
Vuadens (Greyerz) 3329

Der „Poupon“-Sauger

Gesetzlich geschützt

ist der einzige, der die Mutterbrust in rationeller Weise ergänzt. Von ersten Professoren des In- und Auslandes empfohlen!

3305 K 3655 B

Hebammen verlangen die günstigen Verkaufsbedingungen beim Alleinfabrikanten

J. Lonstroff A.-G., Carouge - Genf



Berna

DIE WOHLAEQUILIBRIERTE
SÄUGLINGSNÄHRUNG

Es kommt nicht bloss darauf an, dass dem Klein-kind die richtige Menge der nötigen Nähr-stoffe zugeht. Viele Gleichgewichts-Störungen und dystrophische Erscheinungen haben ihren Ursprung in der Unequalibrität einzel-

Berna aus dem Voll-korn gewonnen mit reichem Gehalt an Vitamin **B₁+D** sichert optimale Wachstumsbedingun-gen und Schutz vor Störungen des Mineral-Stoff-wechsels, sowie des Nervensystems.

Muster stehen gerne zu Diensten - Fabrikanten :

H. NOBS & Co., Münchenbuchsee / Bern

Berna
ist reich an Vitamin **B₁+D**

**Sonne
ins Haus**

bringen Trutose-Kinder, ihr aufgeweckter Geist und die leuchtenden Augen bereiten den Eltern glückliche Stunden. Ein Versuch zeigt Ihnen sofort sichtbaren Erfolg.

TRUTOSE A.-G.
ZÜRICH

TRUTOSE

Büchse Fr. 2.—

3307 (K 4147 B)

Schweizerhaus-Puder

ist ein idealer, antiseptischer Kinderpuder, ein zuverlä-siges Heil- und Vorbeu-gungsmittel gegen Wund-liegen und Hautröte.

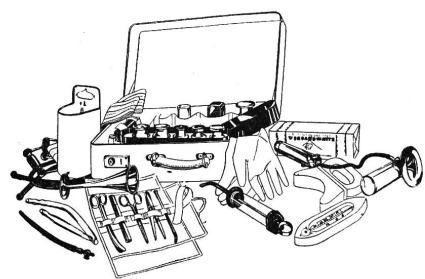


Schutzmarke Schweizerhaus

KOSMETISCHEN FABRIK SCHWEIZERHAUS
Dr. GUBSER-KNOCH, GLARUS

3310

Wer ihn kennt, ist ent-zückt von seiner Wirkung; wer ihn nicht kennt, ver-lange sofort Gratismuster von der



Auf den Sommer

unsern hübschen Hebammenkoffer in Suitcase-Form, der auf Jahre hinaus Freude macht!

Besondere Vorteile:

- 1) Solides, braunes Rindleder (grob genarbt), das sich im Gebrauche ausgezeichnet bewährt.
- 2) Knappe Abmessungen (Länge nur 45 cm), trotzdem Raum genug für alles, was die Hebamme nötig hat.
- 3) Abwaschbares Innenfutter — deshalb leicht sauber zu halten.
- 4) Praktische Innen-Einteilung.

Ausführliche Offerten für Koffer mit und ohne Inhalt bereit-willigst. Wir machen auch gerne Ergänzungsvorschläge.



St. Gallen — Zürich — Basel — Davos — St. Moritz



Futterwechselzeit — die Qualität der Frischmilch wird unregel-mässig. Bei Säuglingen und Kleinkindern heisst es jetzt be-sonders aufpassen, weil ihre empfindlichen Organe jede Veränderung der Milch sofort wahrnehmen. Beugen Sie der Möglichkeit einer Schädigung vor und geben Sie dem Kleinen die bewährte, gleichmässig hochwertige Trockenvollmilch MILKASANA.

Mit oder ohne Zuckerzusatz erhältlich in Apotheken und Drogerien.



3319